

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 07. Februar 2011 zum

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Kurth, Josef Philip Winkler, Fritz Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drs.: 17/1428)

b) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Menschenwürdiges Existenzminimum für alle – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen (BT-Drs.: 17/4424)

Prof. Dr. Kay Hailbronner

In der Sache selbst darf ich lediglich in der gebotenen Kürze darauf hinweisen, dass bei der Diskussion über das Asylbewerberleistungsgesetz berücksichtigt werden sollte, dass gegenwärtig auf europäischer Ebene Verhandlungen über die Revision der Aufnahme richtlinie für Asylsuchende laufen. Die Frage der materiellen Leistungen für Asylsuchende ist dabei ein zentraler Diskussionspunkt, nachdem die Kommission in einem Vorschlag zur Revision der geltenden Richtlinie eine Gleichbehandlung von Asylsuchenden mit sozialhilfebefürchtigten Personen vorgeschlagen hat. Die Richtlinie 2003/9 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (vgl. eingehend dazu M. Peek, in Hailbronner (Hrsg.) EU Immigration and Asylum Law, commentary, Beck Verlag 2010, S. 871-963, einschl. des Abänderungsvorschlags der EU Kommission auf S. 963) sieht gegenwärtig eine Reihe von Bestimmungen für Asylsuchende vor, die von der allgemeinen Sozialhilferecht abweichende Standards (als Mindeststandards) vorsehen. In einem Abänderungsvorschlag (neuer Art. 17 Abs. 5) hat die Kommission eine Äquivalenz des Gesamtwerts der an Asylbewerber zu erbringenden Leistungen mit den Leistungen der Sozialhilfe, die nach innerstaatlichem Recht geschuldet werden vorgeschlagen.

Dieser Artikel hat sowohl im Europäischen Parlament (legislative Entschliebung vom 7. Mai 2009, Dok. A-6 -0285/2009, S. 7) als auch im Rat (DOK

16477/09, Asile 92) keine Unterstützung gefunden, weil eine grosse Mehrheit der Mitgliedstaaten offensichtlich der Auffassung sind, dass zwar ein "adequate standard of living" gewährleistet werden muss, aber daraus im Hinblick auf die besondere Situation der Asylsuchenden, deren temporäres Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus der Funktion der Durchführung eines verfahrens zur Überprüfung der Schutzbedürftigkeit rechtfertigt, eine vollständige Inländergleichbehandlung nicht abgeleitet werden kann. Genau diese Erwägung hat seinerseits auch den Bundesgesetzgeber veranlasst, mit dem Asylbewerberleistungsgesetz besondere Regelungen über soziale Leistungen an Asylsuchende zu treffen. Im Hinblick auf die europäische Diskussion wäre rechtspolitisch nach meiner Auffassung eine Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes, die in ihrem Ergebnis weit über die Vorschläge der Kommission hinausgehen würde, auch wenn sie derzeit noch EU-rechtlich zulässig wäre (solange Rat und Parlament am Konzept der Mindestnormen festhalten, zu beachten aber: der Lissabon Vertrag rückt vom Konzept der Mindestnormen ab und sieht eine Vollharmonisierung vor), kaum mit dem Gedanken eines gemeinsamen europäischen Asylsystems in Einklang zu bringen, abgesehen von den grundsätzlichen Einwendungen, die sich aus einer sozialhilferechtlichen Gleichbehandlung aus der unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Situation ergeben.